

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Komplettschutz Bike | Seite 1

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den Schutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

§ 1 Versicherte Sachen

(1) Versichert ist das jeweils im Versicherungsantrag genannte Fahrrad/E-Bike/Pedelec/S-Pedelec (nachfolgend gemeinsam als „Bike“ bezeichnet) inklusive Schloss zur privaten und beruflichen (z. B. im Rahmen eines freien Berufes wie Architekt, Arzt oder Rechtsanwalt) Nutzung. Fahrradanhänger können wie ein Bike versichert werden. Bei S-Pedelecs ist der Abschluss einer separaten Kfz-Haftpflichtversicherung erforderlich.

(2) Versichert sind alle bei Übergabe des Bikes mit dem Bike fest verbundenen Teile (z.B. Lampen, Lenker, Sattel), die für den Betrieb des Bikes notwendig sind und die dazugehörigen Sicherheitsschlösser sowie Teile, die mittels Schnellspanner befestigt bzw. mit dem Bike fest verschraubt sind. Nachgerüstete Teile sind versichert, wenn diese dem Versicherer vor Eintritt eines Schadenfalls gemeldet werden.

(3) Teile, die gesteckt, geklemmt oder angehängt werden sowie loses Zubehör (z. B. Luftpumpe, Satteltasche) sind bei Antragstellung bis maximal 150 Euro je Schadenfall bei Sturz, Vandalismus und Diebstahl mitversichert.

(4) Nicht Vertragsgegenstand sind:

- Bikes, die gewerblich genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn mit dem zu schützenden Bike Geld verdient wird (z. B. durch Vermietung) oder eine überdurchschnittliche Nutzung vorliegt (z. B. Paketdienst, Lieferservice).
- Neue und gebrauchte Bikes mit einem Kaufpreis inklusive Schloss von mehr als 15.000 Euro. Bei gebrauchten gekauften Bikes gilt der Kaufpreis des Bikes inkl. Schloss als Bezugsgröße. Bei bereits im Haushalt vorhandenen gebrauchten Bikes gilt der durch den Fachhändler für linexo bei WERTGARANTIE festgelegte Wert (Versicherungswert).
- Im separaten Akkuschutz versicherte Akkus, die bei Abschluss des Akkuschlusses älter als 6 Monate sind.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Das im Versicherungsvertrag gewählte Risiko wird im Einzelnen wie folgt und wie im Versicherungsschein vereinbart bestimmt:

Komplettschutz Bike: Reparaturschäden

(1) Der Versicherer leistet Ersatz für Kosten von Reparaturen, die bei einer nach Antragstellung eintretenden Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sache bzw. deren Bauteile erforderlich werden, durch:

- Verschleiß, Abnutzung, Alterung (ab dem 7. Monat nach Vertragsbeginn für gebrauchte Bikes)
- Konstruktions-, Produktions- und Materialfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung
- Unschlagmäßige Handhabung
- Unfall
- Fall, Sturz
- Vandalismus
- Feuchtigkeit
- Elektronikschäden (Kurzschluss, Überspannung, Induktion) bei E-Bikes/Pedelecs/S-Pedelecs.

Komplettschutz BIKE: Diebstahl

(2) Der Versicherer leistet Ersatz bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub (im Folgenden gemeinsam als Diebstahl bezeichnet).

(3) Versichert ist ebenfalls der Teilediebstahl von einzelnen fest verbundenen Teilen. Der Diebstahl von gestecktem, geklemmtem oder angehängtem Teilen und losem Zubehör ist bis maximal 150 Euro im Schadenfall versichert.

(4) Versichert ist der Diebstahl des Akkus (bei E-Bikes/Pedelecs/S-Pedelecs) sofern dieser an dem versicherten Bike verbaut und abgeschlossen war.

(5) Voraussetzung für eine Diebstahl- bzw. Teilediebstahlleistung ist, dass das Bike mit einem im Versicherungsantrag durch den Versicherer zugelassenen Schloss an einen ortsfesten Gegenstand angegeschlossen wurde (z. B. fest im Boden verankerte Fahrradständer, Laternen oder Autofahrradträger). Näheres ist den Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu entnehmen.

Komplettschutz BIKE: Pick-Up-Service

(6) Im Rahmen des Pick-up-Service sind der Versicherungsnehmer und eine weitere mitreisende Person ab einer Entfernung von 3 km zum Wohnort oder Tagesausgangspunkt der Tour versichert bei:

- Ausfall des versicherten Bikes (das Bike kann nicht mehr genutzt werden) während einer Ausfahrt durch:
 - Beschädigung oder Diebstahl des Bikes;
 - Ausfall des Motors/der Motorunterstützung aufgrund eines Defektes;

- Mechanischer Mangel durch Ketten- oder Rahmenbruch;
- Reifenpanne
- Unfall/Sturz

b) Verletzung des Versicherungsnehmers während der Fahrt (z. B. durch einen Sturz), wodurch er körperlich nicht mehr in der Lage ist, die Fahrt fortzusetzen. Ein eigener Anspruch der mitreisenden Person besteht nicht. Kein Fall des Pick-up-Service sind z. B. schlechtes Wetter, ein nicht hinreichend aufgeladener Akku des Bikes oder die Unterbrechung der Weiterfahrt mangels Kondition des Versicherungsnehmers.

Akkuschutz (nur für E-Bikes/Pedelecs/S-Pedelecs)

(7) Der Versicherer gewährt Akkuschutz gemäß nachfolgender Regelung.

(8) Der Versicherer leistet Ersatz für Kosten von Reparaturen, die bei einer nach Antragstellung eintretenden Zerstörung oder Beschädigung des Akkus der versicherten Sache erforderlich werden, durch:

- Verschleiß, Abnutzung, Alterung (ab dem 13. Monat nach Vertragsbeginn oder Austausch des Akkus)
- Konstruktions-, Produktions- und Materialfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung
- Unschlagmäßige Handhabung
- Feuchtigkeit
- Elektronikschäden (Kurzschluss, Überspannung, Induktion).

Für den Akku übernimmt der Versicherer die Kosten des Austauschs, wenn dieser aus den vorgenannten Gründen nur noch höchstens 60 Prozent der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt.

Sonderoption: GPS-Tracking für Bikes

(9) Optional kann der Versicherungsnehmer das GPS-Tracking für Bikes auswählen. Das GPS-Tracking umfasst einen fest verbauten GPS-Tracker am versicherten Bike sowie den dazugehörigen Ortungsservice und ermöglicht im Diebstahlfall das Wiederauffinden des versicherten Bikes.

a) Der Versicherungsnehmer hat den GPS-Tracker sowie den Ortungsservice betriebsbereit zu halten. Im Falle der Nichtfunktionsfähigkeit des GPS-Trackers, des Ortungsservices sowie der Beendigung des Servicevertrags zum Ortungsservice hat der Versicherte den Versicherer unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Näheres ist den Obliegenheiten zu entnehmen.

b) Der Versicherer sieht bei Auswahl des GPS-Trackings bei Antragstellung eine Beitragsreduzierung vor. Eine nachträgliche Auswahl führt nicht zu einer Beitragsreduzierung.

c) Der GPS-Tracker sowie der Ortungsservice werden nicht vom Versicherer bereitgestellt. Beides muss durch den Versicherungsnehmer erworben werden.

d) Der Versicherer hat keinen Zugriff auf die GPS-Tracking-Daten. Diese sind ihm bzw. einem von ihm mit der Auffindung des Bikes beauftragten Dritten lediglich im Schadenfall zur Verfügung zu stellen.

e) Wurde das Bike nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Diebstahls wiederaufgefunden, findet eine Regulierung entsprechend dieser Versicherungsbedingungen ab diesem Zeitpunkt statt.

(10) Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden,

- die bei Vertragsschluss bereits bestanden. Der Versicherungsnehmer bestätigt bei Vertragsschluss, dass das Bike frei von Schäden ist;
- die vorsätzlich herbeigeführt wurden;
- kosmetischer Art, die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen, wie insbesondere Kratzer, Schrammen, Dellen, Beulen und Schäden an der Lackierung und Ausstattung;
- die unter die Gewährleistung des Fachhändlers oder die Garantie des Herstellers fallen; durch Reparaturarbeiten und Eingriffe nicht autorisierter Stellen;
- die durch nachträgliche Veränderungen/technische Umbauten, durch Manipulation des Motorsystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten;
- die durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch;
- die durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser (z. B. Rohrbruch);
- die bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen entstehen;
- die durch Inspektion/Wartung, Software-Updates oder Systemereinstellungen sowie die Versandkosten und Kosten für die Erstellung eines Kostenvorschlags;
- die durch Kernenergie, Terror oder Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen sowie Natur- und Man-Made-Katastrophen (wie z. B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schifffahrt- oder Bahnkatastrophen);
- höhere Gewalt;

m) Versicherungsschutz besteht nicht aufgrund von Herstellerempfehlungen oder Empfehlungen Dritter zu einem vorsorglichen Austausch des versicherten Gegenstandes, ohne das tatsächlich ein versicherter Schaden vorliegt.

n) Versicherungsschutz besteht nicht bei Inspektionen, Wartungen sowie Servicearbeiten an Gabeln und Dämpfern sowie ähnliche bei Gebrauch des Bikes notwendige Arbeiten, solange kein versichertes Schadenereignis die Notwendigkeit der Arbeiten begründet. Dies gilt gleichermaßen für reine Einstellarbeiten (z.B. an Bremsen oder Schaltungen).

§ 3 Leistungsumfang

(1) Die jeweilige Entschädigungsleistung ist auf den im Versicherungsantrag ausgewiesenen Kaufpreis/Versicherungswert (inkl. Schloss) der versicherten Sache begrenzt, besteht jedoch pro Schadenfall maximal in Höhe des im Versicherungsschein genannten Höchstentschädigungsbetrags.

(2) Die jeweilige Entschädigungsleistung des Versicherers besteht bei Bike-Defekt in der Übernahme der Kosten für die Wiederinstandsetzung oder Erneuerung (in gleicher Art und Güte) der beschädigten Bauteile bzw. des beschädigten Akkus sowie der Kosten für Arbeitslohn (Reparaturkosten). Ist der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, werden die Reparaturkosten als Nettobetrag ohne Umsatzsteuer ersetzt.

(3) Der Versicherungsnehmer hat das Recht, statt der Reparaturkosten eine Kostenbeteiligung für ein Ersatz-Bike in Höhe des Zeitwertes zu fordern, sofern die Reparatur wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich ist (Totalschaden). Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert der versicherten Sache im Zeitpunkt des Schadenfalles übersteigen.

(4) Bei Diebstahl versicherter neuer Bikes leistet der Versicherer Ersatz in Form eines Bikes, das von einem Fachhändler übergeben wird. Bei Diebstahl versicherter gebrauchter Bikes leistet der Versicherer eine Kostenbeteiligung in Höhe des Zeitwertes (maximal bis zur Höhe des Versicherungswertes) für ein Ersatz-Bike. Bei Diebstahl fest mit der versicherten Sache verbundener Teile und bei Vandalismus leistet der Versicherer die Beschaffungskosten für die zu ersetzenden Teile. Ist der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, wird die Diebstahl-/Entschädigung als Nettobetrag ohne Umsatzsteuer ersetzt.

(5) Der Versicherer leistet bei Sturz, Vandalismus und Diebstahl eine Entschädigungsleistung von bis zu 150 Euro je Schadenfall für loses Fahrradzubehör. Voraussetzung ist, dass das Fahrradzubehör im Zeitpunkt des Schadeneintritts am versicherten Bike angebracht war oder mit diesem transportiert oder mit dem versicherten Bike während der Fahrt genutzt wurde. Liegenlassen, Vergessen oder Verlieren des Fahrradzubehörs ist nicht versichert.

(6) Im Fall von Schäden an einem Carbonrahmen hat der Versicherer das Recht, den Rahmen von einem beauftragten Reparaturmeister überprüfen und reparieren zu lassen. Ist der Carbonrahmen beschädigt, muss er nicht ausgetauscht werden, sondern kann repariert werden.

(7) Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach geleisteter Diebstahl-/Entschädigung die wieder aufgefundenen Sache zu übernehmen.

(8) Der Versicherungsnehmer hat die vom Versicherer zugesagte Kostenbeteiligung für ein Ersatz-Bike vollständig zum Ankauf eines Ersatz-Bikes zu verwenden.

(9) Im Fall eines Pick-up-Service leistet der Versicherer im Rahmen des bestehenden Versicherungsschlusses Ersatz für Kosten, die entstehen durch:

- Pannenhilfe, wenn dadurch die Weiterfahrt möglich ist;
- Rücktransport des Bikes sowie Rückbeförderung des Versicherungsnehmers und ggf. des Mitreisenden vom Pannort/Unfallort zum Startort der Tagesfahrt oder ggf. zum Fachhandelspartner des Versicherers, soweit der Kunde dies wünscht und hierdurch keine Mehrkosten für den Versicherer entstehen.

(10) Grundsätzlich gilt eine subsidiäre Haftung als vereinbart, d. h. anderweitige Garantien der Hersteller, bestehende Versicherungen sowie sämtliche sonstige Haftungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter sind vorrangig zu nutzen.

(11) Der Versicherer kann bei der Gestaltung der Verträge Selbstbeteiligungen, Schadensstaffelungen und Wartungspauschalen vorsehen.

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den Schutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

§ 4 Obliegenheiten

Vor Eintritt des Versicherungsfalls

(1) Der Versicherungsnehmer hat das Bike mit dem im Antrag angegebenen Schloss zum Schutz gegen Diebstahl an einen ortsfesten Gegenstand anzuschließen. Ein ortsfester Gegenstand ist z. B. ein fest im Boden verankerter Fahrradständer, eine fest montierte Laterne oder ein Autofahrradträger. Das Anschließen an einen ortsfesten Gegenstand verhindert das Wegtragen des einfach gesicherten Bikes (mit dem im Antrag genannten Schloss und Rahmenschloss, wenn vorhanden) durch unbefugte Dritte. Wenn das Bike in einem verschließbaren eigenen Raum untergebracht wird, genügt die Sicherung mit dem im Antrag angegebenen Schloss und dem Rahmenschloss (wenn zusätzlich vorhanden). Gemeinschaftskeller, Gemeinschaftsgaragen, Carports, Tiefgaragen, Gemeinschaftsräume, durch Dritte einsehbare oder ohne Schlüssel betretbare Räume, Innenhöfe, Gärten mit Umzäunungen und abschließbaren Tor gelten nicht als verschließbarer eigener Raum.

Bei Auswahl des GPS-Trackings hat der Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass der GPS-Tracker fest eingebaut, funktionsfähig und betriebsbereit ist. Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer einen entsprechenden Ortungsservice abzuschließen, der im Diebstahlsfall die Ortung des versicherten Bikes ermöglicht. Der Versicherungsnehmer hat die jeweiligen Nutzungsbedingungen des Ortungsservices einzuhalten. Im Falle der Nichtfunktionsfähigkeit des GPS-Trackers, des Ortungsservices sowie der Beendigung des Servicevertrags zum Ortungsservice hat der Versicherte den Versicherer unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

(2) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Monats nach Eintritt in Textform anzuzeigen. Bei einem Bike-Defekt ist zusätzlich ein Kostenvorschlag einer Fachwerkstatt einzureichen. Daraus müssen Ursache, Art und Umfang der notwendigen Reparatur im Einzelnen ersichtlich sein. Bei Diebstahl, Teildiebstahl oder Vandalismus ist innerhalb dieses Zeitraums zusätzlich der Nachweis über die Stellung der Strafanzeige bei der Polizei sowie bei Diebstahl/Teildiebstahl zusätzlich der vom Versicherer vorgegebene Diebstahlbericht und bei Unfall ein Unfallbericht einzureichen. In den zuvor benannten Nachweisen bzw. Berichten ist jeweils die Rahmennummer des versicherten Bikes und gegebenenfalls die Akku-Seriennummer anzugeben. Der Versicherer kann vom Versicherungsnehmer Händlerbelege (wie Anschaffungsrechnung, Zeitwertbeurteilungen etc.) sowie Fotos vom Schaden am Bike verlangen. Darüber hinaus kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer verlangen, sich beim örtlichen Fundbüro zu erkundigen, ob das gestohlene Bike/die versicherte Sache wieder aufgefunden wurde und einen entsprechenden Beleg vorzulegen.

Bei Abschluss des GPS-Trackings hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall unverzüglich nach Eintritt beim Versicherer anzuzeigen, um die GPS-Ortung und Wiederbeschaffung des Bikes zu ermöglichen und dem Versicherer unverzüglich die Daten über das Bike und seinen Standort sowie alle Informationen, die der GPS-Tracking-Anbieter zur Verfügung stellen kann, zu übermitteln.

(3) Innerhalb von 1 Monat nach der Zusage einer Entschädigungsleistung für ein Ersatz-Bike durch den Versicherer hat der Versicherungsnehmer eine Kopie der Originalrechnung des als Ersatz angeschafften Bikes mit Daten zum Bike sowie Schloss an den Versicherer in Textform zu übermitteln.

(4) Der Versicherer wird unmittelbar nach Eingang der vorbenannten Unterlagen die notwendigen Prüfungen vornehmen und bei vorhandenem Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers binnen weniger Tage die jeweilige Entschädigungsleistung zusagen. Der Versicherer kann ohne vorhergegangene Einreichung eines Kostenvorschlages entscheiden und eine Leistung erbringen.

(5) Bei Austausch des im Versicherungsvertrag benannten Schlosses oder Akkus, hat der Versicherungsnehmer die Daten des neuen Schlosses bzw. Akkus inkl. der neuen Akku-Seriennummer unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Austausch, in Textform mitzuteilen.

(6) Nach durchgeführter Reparatur ist die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten und die Ersatzteilpreise im Einzelnen zu ersehen sind, innerhalb von 1 Monat seit Rechnungsdatum einzureichen. Die Sache ist jeweils zur Besichtigung durch einen Sachverständigen auf die Dauer von 1 Monat ab Einreichung der Rechnung zur Verfügung zu halten.

(7) Der Versicherungsnehmer ist im Fall eines Pick-up-Service verpflichtet, diesen durch einen vom Versicherer autorisierten Partner zu beauftragen und durchführen zu lassen. Sofern der Versicherungsnehmer dies wünscht, wird der Versicherer bei bestehendem Versicherungsschutz namens und mit Vollmacht des Versicherungsnehmers den vom Versicherer autorisierten Partner mit dem Pick-up-Service beauftragen.

(8) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Dies beinhaltet unter anderem das weitere Benutzen eines beschädigten Bikes, das Nichtdurchführen notwendiger Sicherungsmaßnahmen oder das Unterlassen einer zeitnahen Reparatur.

(9) Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

9.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

9.2 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt hat, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind. In diesem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

§ 5 Versicherungsort

Die Versicherung gilt in Österreich, sowie – mit Ausnahme des Pick-up-Service – bei vorübergehenden Reisen weltweit. Der Pick-up-Service gilt ausschließlich im geographischen Europa.

§ 6 Prämie

(1) Der Versicherungsnehmer hat die erste Jahresprämie (Beitrag) am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats zu zahlen; Folgeprämien am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie bzw. einmaligen Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 VersVG; im Übrigen gelten die §§ 39 und 39a VersVG. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät.

(2) Erfolgt die Prämienzahlung per SEPA-Lastschriftverfahren, wird die Abbuchung vom Konto spätestens 5 Tage vorher angekündigt. Bei wiederkehrenden Beitragseinträgen in gleicher Höhe erfolgt die Ankündigung einmalig vor dem erstmaligen Einzug.

(3) Der Versicherer sieht bei Auswahl der Sonderoption GPS-Tracking eine Beitragsreduzierung vor.

§ 7 Anpassung der Beiträge

(1) Die Prämie je Tarif wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Prämienfaktoren (z. B. Schadenaufwand und -häufigkeit, Verwaltungskostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifes (Bestandsgruppe) unter Beachtung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik ermittelt. Der Versicherer prüft jährlich die tatsächlichen Werte.

(2) Ergibt eine Neukalkulation im Vergleich zum Vorjahr einen um mindestens 5 % vom bisherigen Tarifbeitrag abweichenden Wert, so ist der Versicherer berechtigt, die Prämie je Tarif um den Differenzbetrag zu erhöhen bzw. verpflichtet, sie um die Differenz zu senken. Der Versicherer kann die Prämie je Tarif einmal pro Versicherungsjahr ändern.

(3) Bei Erhöhung der Prämie darf diese den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang geltenden Prämiensatz nicht übersteigen.

(4) Die Prämienanpassung wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.

(5) Bei Erhöhung der Prämie kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag/Tarif kündigen.

(6) Bei der Prämienhöhung können Gruppen von Versicherungsnehmern, bei denen gemeinsame Merkmale gegeben sind, teilweise oder gänzlich ausgenommen werden.

§ 8 Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

(1) Vertrag und Haftung beginnen mit dem in dem Versicherungsschein genannten Datum, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt.

(2) Vertrag und Haftung enden mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

(3) Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf in Textform (per Brief oder E-Mail) gekündigt werden. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer jeweils rechtzeitig gesondert auf die automatische Verlängerung im Fall des Unterbleibens der Kündigung hinweisen.

(4) Bei ordentlicher Kündigung durch den Versicherungsnehmer wird die Jahresprämie anteilig abgerechnet. Bei Kündigung durch den Versicherer wegen Zahlungsverzug ist für den Versicherungsnehmer die Zahlung einer Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr) von 25 % der Jahresprämie an den Versicherer gemäß § 40 VersVG ausbedungen, wobei der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, einen geringeren Aufwand nachzuweisen.

(5) Nach Entschädigungsleistung für ein Bike bei Totalschaden oder Diebstahl läuft der Vertrag mit dem Ersatz-Bike weiter. Die Mindestlaufzeit beträgt hiernach ein Jahr. Die Prämie berechnet sich nach dem Tarif für die neue Sache. Für eine Entschädigungsleistung, die durch Verschleißschäden notwendig wird, beginnt für Akkus eine neue 12-monatige Wartezeit am 1. des auf den Auszahlungstag folgenden Monats. Die Wartezeit von 12 Monaten beginnt für Akkus zudem bei jeglichem Austausch des Akkus zum zuvor benannten Zeitpunkt.

(6) Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, ohne die Weiterführung des Versicherungsvertrags durch den Erwerber und dessen Anfortritt mitzuteilen, so geht der Versicherer von der sofortigen Kündigung des Vertrags für die versicherte Sache durch den Erwerber aus.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

(2) Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – telefonisch oder in Textform (per Brief oder E-Mail) an den Versicherer zu richten.

(4) Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.

(5) Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Sitz des Versicherungsagenten zuständig.

(6) Es gilt österreichisches Recht.

linexo
by WERTGARANTIE

linexo by WERTGARANTIE
linexo ist eine eingetragene Marke
der WERTGARANTIE SE

Postfach 64 29 | 30064 Hannover | Deutschland
Breite Straße 8 | 30159 Hannover | Deutschland
Tel. 0511 71280-866
E-Mail: team@linexo.com
www.linexo.com

Vorstand: Patrick Döring (Vorsitzender),
Udo Buermeyer, Susann Richter, Konrad Lehmann
Aufsichtsratsvorsitzender: Thomas Schröder
Amtsgericht Hannover HR B 208988

Belehrung über das Rücktrittsrecht

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren.

Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 5c VersVG

- (1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, E-Mail) zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Police bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
- (3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: WERTGARANTIE SE, Breite Str. 8, 30159 Hannover, Deutschland. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
- (4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- (5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG für Verbraucher bei Vertragsabschluss im Fernabsatz

- (1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag, sofern dieser ausschließlich im Fernabsatz im Sinne des § 3 Ziffer 1 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes (FernFinG) abgeschlossen wurde, ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder mittels einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, E-Mail) zurücktreten.
- (2) Als Fernabsatz gilt die ausschließliche Verwendung von Kommunikationsmitteln (z.B. Brief, Telefon, E-Mail und Internet) ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner im Rahmen eines entsprechend organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems.
- (3) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen, jedoch nicht bevor Sie die Vertragsgrundlagen, konkret den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung, diese Belehrung über das Rücktrittsrecht sowie die Vertriebsinformationen nach § 5 FernFinG, erhalten haben.
- (4) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: WERTGARANTIE SE, Breite Str. 8, 30159 Hannover, Deutschland. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden.
- (5) Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden.
- (6) Treten Sie gemäß § 8 FernFinG vom Vertrag zurück, so kann der Versicherer gemäß § 12 FernFinG von Ihnen lediglich die unverzügliche Zahlung des Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung verlangen. Der zu zahlende Betrag darf nicht höher sein, als es dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen entspricht. Der Versicherer kann die Zahlung dieses Entgelts nur verlangen, wenn der Versicherer die Informationspflicht über das Rücktrittsrecht (gemäß § 5 Abs 1 Z 3 lit a FernFinG) erfüllt hat und wenn Sie dem Beginn der Erfüllung des Vertrags vor Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt haben.
- (7) Treten Sie gemäß § 8 FernFinG vom Vertrag zurück
 - so hat der Versicherer Ihnen unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, jeden Betrag, den der Versicherer von Ihnen vertragsgemäß erhalten hat (abzüglich des in Absatz 6 genannten Betrags) zu erstatten;
 - so haben Sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung, dem Versicherer die von diesem allenfalls erhaltenen Geldbeträge und Gegenstände zurückzugeben.
- (8) Sie haben kein Rücktrittsrecht, wenn eine Versicherung eine Laufzeit von weniger als einem Monat hat oder wenn ein Versicherungsvertrag mit Ihrer Zustimmung bereits voll erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben.
- (9) Sollten Sie vom Rücktrittsrecht binnen der oben genannten Frist keinen Gebrauch machen, gilt der Vertrag auf die vereinbarte Laufzeit abgeschlossen.



Sie erreichen uns kostenfrei unter:
Tel: 00800 71280-866
E-Mail: team@linexo.com
www.linexo.com

Jederzeit Vertragseinsicht im
linexo Kundenportal: my.linexo.com

Die Gesellschaft betreibt
das Versicherungsgeschäft
in Österreich im Rahmen
des Dienstleistungsverkehrs.

linexo by WERTGARANTIE
linexo ist eine eingetragene Marke der WERTGARANTIE SE

Postfach 64 29, 30064 Hannover, Deutschland
Breite Straße 8, 30159 Hannover, Deutschland

Vorstand: Patrick Döring (Vorsitzender),
Udo Buermeyer, Susan Richter, Konrad Lehmann,
Aufsichtsratsvorsitzender: Thomas Schröder
Amtsgericht Hannover HR B 208988